

Preisordnung Nr. 645.

— Anordnung über die Preise für industriell abgepackte gemischte medizinische Tees (Mischtees) —

Vom 20. September 1956

§ 1
Den Bestimmungen dieser Preisordnung unterliegen registrierte industriell abgepackte medizinische Mischtees der Warennummer 43 18 79 00.

§ 2
Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3
(1) Für alle übrigen Industriebetriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß § 2 Herstellerabgabepreise und gelten als Festpreise.

(2) Die in den Herstellerabgabepreisen gemäß Abs. 1 enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Industriebetrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 4
Die Preise gemäß den §§ 2 und 3 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5
Den Industrie- bzw. Herstellerabgabepreisen gemäß der Anlage zu dieser Preisordnung ist die auf Grund der Arzneimittelgesetzgebung bei Erteilung einer Kennziffer registrierte Rezeptur zugrunde gelegt. Die Verwendung anderer, nicht in dieser Rezeptur enthaltener Drogen und Drogenteile, bedarf, sofern eine Rezepturänderung genehmigt ist, der Neufestsetzung des Industrie- bzw. Herstellerabgabepreises durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

§ 6
(1) Für den Großhandel gelten im Lagergeschäft die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Großhandelsabgabepreise „ab Großhandelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung“.

(2) Bei Lieferung im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich die Großhandelsspanne gemäß Abs. 1. Der Großhandel hat mit dem Einzelhandel die Aufteilung der Handelsspanne zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.) zu liefern.

(3) Für den Einzelhandel gelten die in der Preisliste zu dieser Preisordnung festgesetzten Verbraucherpreise.

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann die Großhandelsspanne vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen sind.

§ 7
(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise vom Ministerium für Gesundheitswesen festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 8
Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 9
(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 7 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Gleichzeitig treten die mit Preisbewilligungen festgesetzten Preise für registrierte medizinische Tees sowie Abs. 2 der „Allgemeinen Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitaxe 1936 für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. September 1956

Der Minister für Gesundheitswesen
S te id le

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 645

**Preisliste
für medizinische Mischtees, industriell abgepackt**

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Kennziffer	Nettoinhalt je Packung β	Industrie- bzw.* Hersteller- abgabepreis 1 Packg. DM	Großhandels- abgabepreis 1 Packg. DM	Verbraucher- preis m. U. 1 Packg. DM
1	2	3	4	5	6	7
1	Abführtee	12/11/137	75	—,66	—,78	1,05
2	„	14/02/49	50	—,36	—,42	—,55
3	„	10/06/04	75	—,59	—,70	—,95
4	„	12/26/02	75	—,63	—,74	1,—
5	„	06/02/01	50	—,37	—,44	—,60
6	„	04/02/04	50	—,37	—,44	—,60
7	„	13/22/03	50	—,38	—,45	—,60
8	„	08/15/05	50	—,42	—,50	—,65